

Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im 'reise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Das unbefugte Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung eingezogen. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

#### Art. 53.

Die Bestimmungen des Art. 52 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufes.

Ist die Verfolgung oder Beurtheilung des Verfassers nicht ausführbar, so trifft die Strafe den Redacteur, oder, sofern dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, in welchem der Aufruf veröffentlicht worden ist.

#### Art. 54.

Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheils sich mit angeblichen Zauberreien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Reichen- und Traumbedeutern oder anderen dergleichen Gaukeleien ab-

gibt, wird an Geld bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft.

Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Beurtheilten gehören oder nicht.

#### Art. 55.

Betrunkene, welche öffentliches Vergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirtschaftslocalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfuges erforderlich ist, bis auf höchstens vierundzwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Absatz 2 betreten wird, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

#### Art. 56.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflichtigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirtschaftshäusern ohne gehörige Aufsicht oder den Besuch öffentlicher Tanz-Unterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu zehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen gestraft.

Mit Haft bis zu sechs Tagen sind Sonntagschulpflichtige zu bestrafen, welche öffentlichen Tanzunterhaltungen anwohnen oder ohne Er-